

Stand Februar 2009

Direktzahlungen an die Landwirtschaft im Überblick 2009

1. Allgemeine Direktzahlungen und Ökobeiträge

Rechtsgrundlage

(www.blw.admin.ch
> Themen >
[Direktzahlungen und Strukturen](#))

- **Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 70, 72-76, 170 und 177, SR 910.1)
- **Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft** (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- **Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme**
- **Verordnung vom 7.12.1998 über landw. Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen** (Landw. Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)

1.1 Beitragsberechtigung und Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung

(Artikel 2 - 25, 26, 65 und 70 DZV und Anhang)

Mit # bezeichnete Voraussetzungen gelten nicht für den ökologischen Ausgleich (Ziffer 1.3.1.1)

- Direktzahlungen erhalten **Bewirtschafter** oder **Bewirtschafterinnen** (nachstehend Bewirtschafter genannt), welche einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und (ab 1.1.2007) über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest als Landwirt/Landwirtin, als Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen
 - # **Keine Direktzahlungen erhalten:**
Juristische Personen, Bund, Kantone und Gemeinden sowie Bewirtschafter, deren Tierbestände die Grenzen der Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) überschreiten. Für die „bäuerliche“ AG und die „bäuerliche“ GmbH besteht eine Ausnahmebestimmung
 - Das **Gesuch** ist bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. April und 15. Mai einzureichen
 - Die **Anmeldung** ist bis 31. August des Vorjahres erforderlich für Extensio, Biologischer Landbau, RAUS, BTS und ÖLN
 - Zu Beiträgen berechtigt ist die **LN mit Ausnahme** der Flächen von Baumschulen, Forst, Zierpflanzen, Hanf und Gewächshäusern mit festem Fundament
 - Für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone werden nur Flächenbeiträge, Beiträge für Bio und Beiträge für die extensive Produktion von Getreide, Raps ausgerichtet. Die Beitragssätze betragen 75 Prozent der Ansätze für das Inland. Für nicht angestammte Flächen im Ausland werden keine Direktzahlungen ausgerichtet
- Für das Vorjahr bezogene EU-Direktzahlungen für angestammte Flächen im Ausland müssen von den Direktzahlungen abgezogen werden.

**Fortsetzung
von 1.1**

Mit # bezeichnete Voraussetzungen gelten nicht für den ökologischen Ausgleich (Ziffer 1.3.1.1)

• **Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)**

- **Tiergerechte Haltung der Nutztiere:** Einhaltung der Tierschutzverordnung.
- **Ausgeglichene Düngerbilanz:** Nährstoffbilanz / maximaler Fehlerbereich bei N und P: 10 %.
- **Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen:** 3,5 % der LN bei Spezialkulturen, 7 % bei der übrigen LN.
- **Geregelte Fruchtfolge** bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Jährlich mindestens 4 verschiedene Ackerkulturen aufweisen und maximale Kulturanteile beachten oder Anbaupausen einhalten.
- **Geeigneter Bodenschutz:** Bodenbedeckung durch Winterkulturen, Zwischenfutter oder Gründüngung nach Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden; das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen grundsätzlich vor dem 15. September gesät werden und mindestens bis 15. November erhalten bleiben (gilt bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Ackerbauzone bis und mit Bergzone I). Erosionsschutz: Keine regelmässig auftretenden Bodenabträge.
- **Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:** Einschränkung bei Vorauflauf-Herbiziden, Granulaten und Insektiziden. Schadschwellen sowie Prognosen und Warndienste berücksichtigen. Unbehandelte Kontrollfenster beim Einsatz von Vorauflauf-Herbiziden in Getreide. Spritzentest mindestens alle 4 Jahre.

- **Minimales Arbeitsaufkommen** auf dem Betrieb: **0.25 SAK** (Standard-Arbeitskräfte). Diese werden nach Art. 18 Abs. 2 DZV und Art. 3 LBV berechnet.

- **65. Altersjahr** am 1. Januar des Beitragsjahres nicht überschritten.
 - Bei **Personengesellschaften** ist das Alter des jüngsten Bewirtschafters massgebend.
 - Bei **Betriebsgemeinschaften** entfällt die Beitragsberechtigung für einen Mitgliedsbetrieb, dessen Bewirtschafter die Altersgrenze erreicht hat.

• **Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl**

<u>DZ berechnete Fläche</u>	<u>DZ berechtigter Tierbestand</u>	<u>Kürzung Beitragsansatz</u>
Bis 40 ha	bis 55 GVE	0 %
über 40 bis 70 ha	über 55 bis 100 GVE	25 %
über 70 bis 100 ha	über 100 bis 145 GVE	50 %
über 100 bis 130 ha	über 145 bis 190 GVE	75 %
über 130 ha	über 190 GVE	100 %

- Pro **Standard-Arbeitskraft** werden maximal **70'000** Franken ausgerichtet.

Massgebendes Einkommen

Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von 80'000 Franken gekürzt. Das massgebende Einkommen ist das steuerbare Einkommen, vermindert um **50'000** Franken für verheiratete Bewirtschafter. Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und dem Betrag von 80'000 Franken. Übersteigt das massgebende Einkommen 120'000 Franken, so entspricht die Kürzung mindestens der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und dem Betrag von 120'000 Franken.

Massgebendes Vermögen

Die Direktzahlungen werden ab einem massgebenden Vermögen von 800'000 Franken bis zu 1 Mio. Franken gekürzt. Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um **270'000** Franken pro Standard-Arbeitskraft und um **340'000** Franken für verheiratete Bewirtschafter.

**Fortsetzung
von 1.1**

Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen und dem Betrag von 800'000 Franken. Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Mio. Franken, werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

- **Betriebseigene Arbeitskräfte**
Mindestens 50 % der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten werden mit betriebseigenen Arbeitskräften (Familie und Angestellte) ausgeführt
- Bei Verletzung der **landwirtschaftlich relevanten Vorschriften** des Gewässerschutz-, des Umwelt- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden die Direktzahlungen gekürzt oder gestrichen.

1.2

Allgemeine Direktzahlungen

1.2.1 Flächenbeitrag (Artikel 27, DZV)

Flächenbeitrag pro Hektare und Jahr: 1040 Franken

Zusatzbeitrag für offenes Ackerland und Dauerkulturen pro Hektare und Jahr: 620 Franken

Angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone: 75 % des Beitragsansatzes im Inland

1.2.2 Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE) (Artikel 28 - 32 DZV)

Beiträge pro RGVE und Jahr

- für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe 690 Franken
- für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas 520 Franken
- vom Milchabzug betroffene RGVE im Rahmen der Förderlimite 450 Franken

Beitragsberechtigung

- Mindestens 1 RGVE
- Dem massgebenden Bestand werden angerechnet:
 - Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, die gemäss TVD-Daten vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des Beitragsjahres auf dem Betrieb gehalten sowie zur Sömmerung im Inland oder in die ausländische Grenzzone verstellt wurden
 - übrige Tiere: Tiere, die während der Winterfütterung (mindestens vom 1. Januar bis am Stichtag) auf dem Betrieb gehalten werden
- Für die Berechnung des Beitrags werden zuerst die RGVE nach Buchstabe a berücksichtigt
- Die Beiträge werden höchstens für folgenden Tierbesatz pro Hektare Grünfläche gewährt (in der ausländischen Wirtschaftszone nur auf angestammten Flächen)

a. in der Talzone	2,0 RGVE
b. in der Hügelzone	1,6 RGVE
c. in der Bergzone I	1,4 RGVE
d. in der Bergzone II	1,1 RGVE
e. in der Bergzone III	0,9 RGVE
f. in der Bergzone IV	0,8 RGVE
- Für Flächen mit Mais und Futterrüben erhöht sich der Tierbestand, bis zu dem Beiträge ausgerichtet werden, pro Hektare um die Hälfte des Tierbesatzes je Zone (in der ausländischen Wirtschaftszone nur auf angestammten Flächen)
- Werden Tiere im Inland gesömmert, so erhöht sich der Tierbestand für:
 - Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel: um den Sömmerungszuschlag gemäss TVD-Daten
 - übrige Tiere:

**Fortsetzung
von 1.2.2**

um den Sömmerungszuschlag in Prozent des gesömmernten Tierbestandes in RGVE:

- a. bei 60 bis 90 Tagen Sömmerung 25 Prozent
- b. bei 91 bis 120 Tagen Sömmerung 30 Prozent
- c. bei über 120 Tagen Sömmerung 35 Prozent

- Abzug für Verkehrsmilchproduktion: Die Anzahl beitragsberechtigter RGVE verringert sich um 1 RGVE pro 4'400 kg. Massgebend für die Milchmenge ist das abgelaufene Milchjahr
- Tierhaltungsgemeinschaften zur Umgehung der Beitragsbegrenzung werden nicht berücksichtigt.

**1.2.3
Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen
(Artikel 33 - 34 DZV)**

Beiträge pro RGVE und Jahr

- in der Hügelzone 300 Franken
- in der Bergzone I 480 Franken
- in der Bergzone II 730 Franken
- in der Bergzone III 970 Franken
- in der Bergzone IV 1230 Franken

Beitragsberechtigung

- Mindestens 1 ha zu Direktzahlungen berechtigende Fläche im Berggebiet oder in der Hügelzone
- Mindestens 1 RGVE (Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, Bisons, Ziegen, Schafe, Hirsche, Lamas und Alpakas)

Beitragsbegrenzung

- Gemäss Ziffer 1.2.2
- Ist die zu Direktzahlungen berechtigende Fläche auf mehrere Zonen verteilt, so wird der Beitragsansatz nach dem Verhältnis der Flächenanteile in den Zonen berechnet.

**1.2.4
Allgemeine Hangbeiträge
(Artikel 35 - 36 DZV)**

Beiträge pro Hektare und Jahr

- 18 bis 35 % Neigung 370 Franken
- mehr als 35 % Neigung 510 Franken

Beitragsberechtigung

- Hügel- und Berggebiet
- Mindestfläche pro Betrieb: 50 Aren
- Ausgenommen: Weiden, Rebflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

**1.2.5
Hangbeiträge für Rebflächen
(Artikel 37 - 39 DZV)**

Beiträge pro Hektare und Jahr

- 30 bis 50 Prozent Neigung 1500 Franken
- mehr als 50 Prozent Neigung 3000 Franken
- Terrassenlagen 5000 Franken

Voraussetzung

- Mindestfläche pro Betrieb: 10 Aren

Anforderungen für Terrassenlagen

- Minimale Terrassierung der Flächen
- Mit Stützmauern regelmässig abgestuft
- Stützmauernhöhe mindestens 1 Meter
- Konventionelle Betonmauern werden nicht angerechnet
- Perimeter der Terrassenlage mindestens 1 ha

Der Kanton bezeichnet berechnete Hang- und Terrassenlagen.

1.3.1.1

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 40 - 43 DZV)

Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Flächen

- Zusätzlich zu den beitragsberechtigten Bewirtschaftern nach Ziffer 1.1 beitragsberechtigt sind juristische Personen, Bund, Kantone und Gemeinden sowie Bewirtschafter, die Einkommens-, Vermögensgrenzen und Tierbestände überschreiten
- Kein Beitrag für Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen und für Flächen, die unsachgemäss oder vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden
- Sämtliche ökologische Ausgleichsflächen des Betriebes (ohne Hochstamm-Feldobstbäume) müssen auf einer Karte / einem Plan eingezeichnet sein. Beiträge für Flächen mit naturschützerischen Auflagen nach NHG nur mit Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter.

1.3.1.2

Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

(Artikel 44 - 45, 47- 49 DZV)

Beiträge pro ha und Jahr

- | | |
|------------------------|--------------|
| • Talzone | 1500 Franken |
| • Hügelzone | 1200 Franken |
| • Bergzonen I und II | 700 Franken |
| • Bergzonen III und IV | 450 Franken |

Besondere Bestimmungen

- Mindestens 6 Jahre entsprechende Nutzung der Flächen
- Das Schnittgut der Wiesen ist zur Futtergewinnung abzuführen

Extensiv genutzte Wiesen

- Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen.
- Grundsätzlich Schnitt mindestens einmal pro Jahr, schonende Herbstweide. Herbstweide nicht vor 1. September und längstens bis zum 30. November
- **Nutzungstermine***

	Frühester Schnitt
Talzone und Hügelzone:	15. Juni
Bergzonen I und II:	1. Juli
Bergzonen III und IV:	15. Juli

* Abweichende Regelungen durch kantonale Naturschutzfachstellen möglich.

Streueflächen

- Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel
- Erster Schnitt nicht vor 1. September oder nach Naturschutzvereinbarung

Hecken, Feld- und Ufergehölze

- Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel
- In der Regel beidseitiger Krautsaum von 3 Metern Breite
- Krautsaum mindestens alle 3 Jahre einmal mähen
- Schnittzeitpunkt wie bei extensiv genutzten Wiesen
- Der Grün- oder Streueflächenstreifen ist gemäss seiner Nutzung zu erfassen (z.B. Code 611 für ext. Wiese, Code 616 für Weide). Die Fläche des Gehölzstreifens ist als Hecke anzumelden
- In Weiden ist die Beweidung des Krautsaums möglich
- Nutzungszeitpunkte wie bei extensiv genutzten Wiesen.

1.3.1.3

Wenig intensiv genutzte Wiesen
(Artikel 44, 46 und 49 DZV)

Beiträge pro ha und Jahr:

300 Franken

Voraussetzungen

- Keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen
- Stickstoffdüngung mit Mist oder Kompost. Sind nur Vollgüllesysteme auf dem gesamten Betrieb vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe nach dem ersten Schnitt (max. 15 kg N/ha und Gabe) zulässig; pro Jahr max. 30 kg N/ha
- Abweichende Regelungen durch kantonale Naturschutzfachstellen möglich
- Nutzungsbestimmungen wie bei extensiv genutzten Wiesen.

1.3.1.4

Buntbrache
(Artikel 50 und 53 DZV)

Beitrag pro ha und Jahr:

2800 Franken

Voraussetzungen

- Nach Acker- oder Dauerkulturflächen im Talgebiet
- Mindestens 3 Meter breit
- Von den Eidg. Forschungsanstalten empfohlene Saatmischung einheimischer Kräuter
- Keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können
- Mindestens 2, max. 6 Jahre auf dem gleichen Standort
- Umbruch nicht vor dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres
- Die gleiche Parzelle darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach dem Umbruch wieder mit einer Buntbrache angelegt werden, ausser die Fachstelle für Naturschutz verlangt Verlängerung oder Neuansaat
- Schnitt ab 2. Standjahr nur zwischen 1. Oktober und 15. März, max. die Hälfte der Fläche
- Ein Reinigungsschnitt im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck.

1.3.1.5

Rotationsbrache
(Artikel 51 und 53 DZV)

Beitrag pro ha und Jahr:

2300 Franken

Voraussetzungen

- Auf offener Ackerfläche oder auf Dauerkulturflächen im Talgebiet
- Mindestens 6 Meter breit, mindestens 20 Aren
- Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres (1-jährige RB) oder bis zum 15. September des zweiten Beitragsjahres (2-jährige RB) bestehen bleiben
- Empfohlene Saatmischung. Die kantonale Fachstelle für Naturschutz kann Spontanbegrünung oder Spezialmischung bewilligen
- Die gleiche Parzelle darf nach einer RB frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer RB belegt werden
- Keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können
- Schnitt nur zwischen 1. Oktober und 15. März, im Grundwasserzuströmbereich gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

1.3.1.6
Ackerschonstreifen
(Artikel 52 und 53
DZV)

Beitrag pro ha und Jahr:

1300 Franken

Voraussetzungen

- Extensiver Randstreifen von Ackerkulturen
- Mindestens 3 Meter, maximal 12 Meter breit
- Mindestens während zweier aufeinander folgender Hauptkulturen auf der gleichen Fläche
- Keine Insektizide und stickstoffhaltige Dünger
- Auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen, mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät
- Getreide auf Ackerschonstreifen muss im reifem Zustand gedroschen werden
- Die kantonale Behörde kann mechanische Unkrautbekämpfung zulassen, wodurch jedoch die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr erlischt.

1.3.1.7
Saum auf Ackerfläche
(Artikel 52a und 53
DZV)

Beitrag pro ha und Jahr:

2300 Franken

Voraussetzungen

- Nach Acker- oder Dauerkulturflächen im Talgebiet oder in der Bergzone I und II
- Von den Eidg. Forschungsanstalten empfohlene Saatmischung einheimischer Kräuter für Saum auf Ackerfläche
- Mindestens 3 Meter, maximal 12 Meter breit
- Mindestens während zwei aufeinander folgender Vegetationsperioden am gleichen Standort
- Keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können
- Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

1.3.1.8
Hochstamm-Feldobstbäume
(Artikel 54 DZV)

Beitrag pro Baum und Jahr:

15 Franken

Voraussetzungen

- Kern- und Steinobst, Kastanien und Nussbäume in gepflegten Selven
- Mindeststammhöhe bei Steinobstbäumen 1,2 Meter, bei den übrigen Bäumen 1,6 Meter
- Keine Herbizide um den Stamm frei zu halten, Ausnahme: Bei Bäumen von weniger als 5 Jahren
- Mindestens 20 Bäume pro Betrieb
- Keine Beiträge für Bäume in Obstanlagen
- Kein Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume, die weder auf der eigenen noch auf der gepachteten LN stehen.

1.3.2

Weitere Ökoprogramme

1.3.2.1 Bezügerkreis

Wie allgemeine Direktzahlungen (vgl. Ziff.1.1).

1.3.2.2 Extensoproduktion (Artikel 55 - 56 DZV)

Beitrag pro ha und Jahr: 400 Franken
Angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone: 75 % des Beitragsansatzes im Inland

Voraussetzungen

- Getreide, inklusive Futterweizen (ohne Körnermais) und Raps
Als Futterweizen gelten Weizensorten, die im Beitragsjahr in der „empfohlene Sortenliste“ der swiss granum aufgeführt sind
- Betriebe, die Weizen und Futterweizen anbauen und nur Weizen oder nur Futterweizen für die extensive Produktion anmelden, müssen die entsprechende Parzelle am Feldrand mit einer Tafel kennzeichnen
- Vollständiger Verzicht auf Wachstumsregulatoren, Fungizide, chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte und Insektizide.
- Mindestfläche der einzelnen Kulturen: 20 a pro Parzelle
- Die Extenso-Kulturen müssen im reifen Zustand geerntet werden.

1.3.2.3 Biologischer Landbau (Artikel 57 - 58 DZV)

Beiträge pro ha und Jahr

Spezialkulturen	1200 Franken
übrige offene Ackerfläche	800 Franken
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200 Franken

Angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone: 75 % des Beitragsansatzes im Inland

Voraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebs nach Artikel 3, 6 -16, 38 und 39 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 und 7 % (bzw. 3,5 %) ökologische Ausgleichsfläche
- Die Kontrolle muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

1.4

Ethobeiträge

1.4.1 Bezügerkreis

Wie allgemeine Direktzahlungen (vgl. Ziff.1.1).

1.4.2 Besonders tierfreundliche Stall- haltungssysteme (BTS) (Artikel 59, 60, 62 DZV)

BTS-Beiträge pro GVE und Jahr

- über 120 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Ziegen sowie Kaninchen 90 Franken
- Schweine, ohne Saugferkel 155 Franken
- Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten (jeden Alters) 280 Franken

Konzept des BTS-Programmes

- für alle Tiere ohne Nutzgeflügel:
 - Gruppenhaltung (Tiere nicht fixiert),
 - Ställe mit mindestens 2 verschiedenartigen Bereichen,
 - mindestens 15 Lux Tageslicht im Stall
- für Nutzgeflügel:

Fortsetzung
1.4.2

- erhöhte Sitzgelegenheiten im Stall,
- tagsüber Zugang zu einem Aussenklimabereich,
- mindestens 15 Lux Tageslicht im Stall

Detaillierte Anforderungen s. Ethoprogrammverordnung (www.blw.admin.ch
> Themen > Direktzahlungen und Strukturen > BTS und RAUS).

1.4.3
Regelmässiger
Auslauf im Freien
(RAUS)
(Artikel 59, 61, 62
DZV)

RAUS-Beiträge pro GVE und Jahr

- Tiere der Rindergattung **und Wasserbüffel**, Tiere der Pferddegattung, **über ein Jahr alte** Schafe, Ziegen sowie Kaninchen 180 Franken
- **nicht säugende Zuchtsauen** 360 Franken
- übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Franken
- Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten (jeden Alters) 280 Franken

Konzept des RAUS-Programmes

- für Raufutter verzehrende Nutztiere:
 - **1. Mai bis 31. Oktober**: Weidegang an mindestens 26 Tagen pro Monat,
 - **1. November bis 30. April**: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.
- **für Schweine** und Kaninchen: **jeden** Tag **mehrständiger** Auslauf.
- für Nutzgeflügel:
 - tagsüber Zugang zu einem Aussenklimabereich,
 - jeden Tag Zugang zu einer Weide

Detaillierte Anforderungen s. Ethoprogrammverordnung (www.blw.admin.ch
> Themen > Direktzahlungen und Strukturen > BTS und RAUS).

1.4.2 / 1.4.3
BTS- und RAUS-
Tierkategorien
([Ethoprogramm-](#)
[verordnung des EVD](#))

Tierkategorien

a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel:

1. Milchkühe
2. andere Kühe
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
4. weibliche Tiere, über 120–365 Tage alt
5. weibliche Tiere, bis 120 Tage alt (nur RAUS)
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt
8. männliche Tiere, über 120–365 Tage alt
9. männliche Tiere, bis 120 Tage alt (nur RAUS)

b. Tiere der Pferddegattung:

1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt
2. Hengste, über 30 Monate alt
3. Tiere, bis 30 Monate alt (nur RAUS)

c. Tiere der Ziegengattung, über ein Jahr alt

d. Tiere der Schafgattung, über ein Jahr alt, und Weidelämmer (nur RAUS)

e. Tiere der Schweinegattung:

1. Zuchteber, über halbjährig
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
3. säugende Zuchtsauen
4. abgesetzte Ferkel
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine

f. Kaninchen

g. Nutzgeflügel:

1. Zuchthennen u. -hähne (**Bruteierproduktion für** Lege- und Mastlinien)
2. Legehennen
3. Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)
4. Mastpoulets
5. Truten.

2.

Sömmerungsbeiträge

Rechtsgrundlage

(www.blw.admin.ch
> Themen >
Direktzahlungen
und Strukturen >
Sömmerungsbeiträge)

Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 77, 168 und 177; SR 910.1)

Verordnung vom 14. November 2007 über Sömmerungsbeiträge an die Landwirtschaft (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV, SR 910.133)

2.1

Allgemeine Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, Normalbesatz
(Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 20 SöBV)

Beitragsberechtigt sind:

- Bewirtschafter von Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Die bei den Direktzahlungen ausgeschlossenen Bewirtschafter wie juristische Personen, Gemeinden und öffentlich rechtliche Körperschaften

Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe des Bundes und der Kantone

Beitragsvoraussetzungen:

- Sömmerung Raufutter verzehrender Nutztiere gemäss Art. 32 DZV, ohne Bisons und Hirsche
- Bewirtschaftung eines Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs in der Schweiz
- Einreichung eines Gesuchs bis zum 31. Juli

Nicht anwendbar sind:

- Die Ausbildungsanforderungen nach Art. 2 DZV
- Die Altersgrenze
- Die Begrenzung der Beiträge pro standardisierte Arbeitskraft
- Die Einkommens- und Vermögensgrenze

Normalbesatz

Festlegung:

- Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Viehbesatz, umgerechnet in Normalstösse
- Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen

Anpassung:

- Der Kanton passt den Normalbesatz bei Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse oder beim Auftreten von ökologischen Schäden an.

Beschränkungen:

- Bei der Festlegung des Normalbesatzes werden höchstens 180 Sömmerungstage berücksichtigt
- Pro RGVE ist eine Nettoweidefläche von mindesten 50 Aren notwendig. Für Schafweiden gilt der Höchstbesatz gemäss Anhang 1 SöBV.

2.2

Beitragsansätze und Kürzungen
(Art. 10, 11 SöBV)

Beitragsansätze:

- | | |
|-------------|---|
| 320 Franken | pro Normalstoss bei ständiger Behirtung für Schafe, ausgenommen Milchschafe |
| 240 Franken | pro Normalstoss bei Umtriebsweiden für Schafe, ausgenommen Milchschafe |
| 120 Franken | pro Normalstoss bei übrigen Weiden für Schafe, ausgenommen Milchschafe |

Fortsetzung 2.2

320 Franken pro Raufutter verzehrende Grossvieheinheit (RGVE) für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen

320 Franken pro Normalstoss für die übrigen RGVE

Kürzung der Beiträge bei Abweichungen vom Normalbesatz:

- Um 25 Prozent, wenn die Bestossung den Normalbesatz um 10 – 15 Prozent, mindestens aber um zwei Normalstösse übersteigt.
- Kein Beitrag, wenn die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um drei Normalstösse übersteigt.
- Liegt die Bestossung um mehr als 25 Prozent unter dem Normalbesatz, werden die Sömmerungsbeiträge nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

2.3 Anforderungen an die Bewirtschaftung (Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 SöBV)

- Die Sömmerungsbetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden
- Allfällig festgelegte Vorgaben im Bewirtschaftungsplan sind einzuhalten
- Sömmerungstiere müssen in eingezäunter Weide gehalten oder einmal pro Woche kontrolliert werden
- **Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen**
- Nicht zu beweidende Flächen sind durch geeignete Massnahmen vor dem Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen
- Naturschutzflächen sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden
- **Für die Zufuhr von anderen Düngern ist eine Bewilligung notwendig.**
- **Problempflanzen sind zu bekämpfen**
- Einsatz von Herbiziden grundsätzlich nur zur Einzelstockbehandlung. Im Rahmen eines Sanierungsprogramms ist Flächenbehandlung möglich
- **Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen ist pro NST die Zufuhr von höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage erlaubt**
- **Für gemolkene Tiere ist zusätzlich die Zufuhr von höchstens 100 kg Dürr- und 100 kg Kraftfutter pro NST möglich**
- Verfütterung von Kraftfutter an Schweine nur als Ergänzung zu alpeigenen Milchnebenprodukten
- Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten.

3.

Anbaubeiträge im Ackerbau

Rechtsgrundlage

(www.blw.admin.ch
> Themen >
Direktzahlungen
und Strukturen >
Ackerbaubeiträge)

Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 54, 56, 59, 170 und 177; SR 910.1)

Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV; 910.17)

3.1

Allgemeine Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung (Artikel 1 - 4 ABBV)

Beitragsberechtigung

- Grundsätzlich gleiche Kriterien wie bei den Direktzahlungen mit Ausnahme der Ausbildungsanforderungen nach Art. 2 DZV (vgl. Ziff. 1.1)

Zusätzlich Beitragsberechtigt sind:

- Die bei den Direktzahlungen ausgeschlossenen Bewirtschafter, z.B.: juristische Personen, Bund, Kantone und Gemeinden.

Nicht anwendbar sind:

- Die Abstufung der Beiträge nach Fläche.
- Die Begrenzung der Beiträge pro standardisierte Arbeitskraft.
- Die Einkommens- und Vermögensgrenze.

3.2

Beitragsberechtigte Kulturen (Art. 1 ABBV)

Beitrag pro ha und Jahr für:

- Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Lein;
 - Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;
 - Faserpflanzen (Chinaschilf und Kenaf), ohne Lein und Hanf;
 - **Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen**
 - Zuckerrüben zur Zuckerherstellung
 - Für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone betragen die Beitragsansätze 75 % der Sätze für das Inland. Bezogene EU-Direktzahlungen für angestammte Flächen im Ausland für das Vorjahr müssen von den Anbaubeiträgen abgezogen werden.
- 1000 Franken
1900 Franken

3.3

Bedingungen und Auflagen, Beitragsausschluss (Art. 1 - 3 ABBV)

Bedingungen und Auflagen

- Mindestfläche der einzelnen Kulturen pro **Betrieb**: 20 Aren
- Die Ernte von Ölsaaten und Körnerleguminosen muss in **reifem Zustand** zur Körnergewinnung erfolgen. Das Erntegut muss gedroschen werden
- Bei den Faserpflanzen muss der Erntezeitpunkt so gewählt werden, dass die Fasernutzung technisch möglich ist
- **Das Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen muss die Anforderung nach Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD von 7.12.1998 erfüllen (SR 916.151.1)**
- Der Beitrag für Zuckerrüben wird nur gewährt, wenn ein Vertrag mit den Zuckerfabriken besteht und die Ernte den Zuckerfabriken abgeliefert wird.

Beitragsausschluss

- Flächen ausserhalb der LN
- Parzellen oder Teilflächen davon mit einem hohen Besatz an Problemunkräutern wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken und Flughafer
- **Saatgutflächen oder Teilflächen davon, welche nicht feldbesichtigt und anerkannt wurden**
- Flächen, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden
- **Zuckerrüben, die nicht der Zuckerherstellung dienen**
- Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden.